

Eine sachliche Verhandlungsleitung ist weder identisch mit betonter Kälte noch mit Vertraulichkeit. Sie verlangt Korrektheit und Feingefühl des Vorsitzenden, der mit Geduld und Umsicht den Aussagenden auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt. Dem Sinn des Rechts auf gerichtliches Gehör wird durch die Verhandlungsleitung nicht schon dadurch entsprochen, daß sich der Bürger vor Gericht äußern darf, sondern das Gericht muß ihn auch tatsächlich anhören, d. h. aufmerksam seinen Ausführungen folgen, sie sorgfältig abwägen und prüfen, welche Schlußfolgerungen sich aus ihnen in bezug auf die gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung muß sich die hohe Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und die rationelle Verfahrensweise des Gerichts zu einer Einheit verbinden. Sowohl in komplizierten und umfangreichen Verfahren als auch in einfachen Strafsachen muß die rationelle Gestaltung der Hauptverhandlung gewährleisten, daß der staatliche und gesellschaftliche „Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen steht, die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben..“<sup>7</sup> Um die Hauptverhandlung in *komplizierten und umfangreichen* Verfahren ebenso zügig wie instruktiv zu gestalten, ist es vor allem hier notwendig, die Verhandlungsleitung zu planen. Das Oberste Gericht stellt dazu u. a. fest: „Verhandlungspläne bzw. -konzeptionen sollen, soweit es die Beweisaufnahme betrifft, enthalten :

- Die beweisrechtlichen Probleme des Strafverfahrens und die Skizzierung der Wege zu ihrer Lösung.
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit und Folgerichtigkeit der Beweisaufnahme und hoher Sachkunde des Gerichts.
- Hervorhebung der Aspekte der Beweisführung, die für eine hohe Effektivität der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung und die Auswertung des Strafverfahrens wichtig sind.

Bei der Arbeit mit Verhandlungsplänen bzw. -konzeptionen ist jede Vornahme des Beweisergebnisses ebenso unzulässig wie eine ungenügende Berücksichtigung der Beweissituation, der Anträge und des Verteidigungsvorbringens des Angeklagten und seines Verteidigers in der Hauptverhandlung.“<sup>8</sup>

Solche Verhandlungspläne und -konzeptionen erleichtern es, die schon beim Aktenstudium erkannten Probleme bereits während der Vorbereitung der Hauptverhandlung mit den Schöffen im Hinblick auf die Durchführung der Hauptverhandlung zu besprechen. Sie fördern das systematische Vorgehen in der Hauptverhandlung bei der Klärung dieser Probleme, die mit der Wahrheitsfeststellung, der Tatbestandsmäßigkeit, mit der Festlegung und inhaltlichen Ausgestaltung richtiger Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und mit der Veranlassung

7 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2.1973“, NJ, 5/1973, Beilage S. 1.

8 „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9.1970“, NJ, 21/1970, Beilage 5, Ziff. 4.1.